



sarnen

Einwohnergemeinde

Benützungsordnung

für den Camping Seefeld Park

vom 09. März 2011

Benützungsordnung für den Camping Seefeld Park

vom 9. März 2011

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 14 der kantonalen Verordnung über das Campieren vom 25. Februar 1977, folgende Benützungsordnung:

1. Gültigkeit

Mit der Anwesenheit auf dem Areal des Campings Seefeld, dem Erlebnisbad Seefeld sowie dem Restaurant Seefeld in Sarnen werden diese Benützungsordnung sowie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften stillschweigend anerkannt.

Wir bieten Ihnen eine erstklassige Infrastruktur, damit Sie einen angenehmen Urlaub verbringen können und fordern Sie auf, die Benutzerordnung einzuhalten. Der Einwohnergemeinderat und/oder die Betriebsleitung des Seefeld Parks Sarnen können Massnahmen zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit ergreifen, Verursachende von Schäden belangen und Gäste bei Nichteinhaltung der Benutzerordnung und Vorschriften aus dem Areal des Seefeld Parks (Campinganlage, Erlebnisbad, Restaurant) weisen.

2. Anmeldung

Jeder Campinggast hat sich bei der Ankunft vor dem Aufstellen eines Wohnwagens, eines Wohnmobils oder eines Zeltens bei der Réception zu melden.

3. Gebühren

Die Benützung des Campingplatzes ist gemäss geltendem separatem Tarifblatt gebührenpflichtig. Die Schlussabrechnung ist vor der Abfahrt zu entrichten. Am Vorabend der beabsichtigten Abreise ist die Réception zu orientieren. Besucher haben eine Tagespauschale zu entrichten, falls der Mieter über keine Gästekarte verfügt. Falls der Mieter seinen Besuchern gestattet über Nacht auf dem Platz zu bleiben, ist er dafür verantwortlich, dass sich diese vorher bei der Anmeldung einschreiben und die Übernachtungstaxen entrichten. Die Betriebsleitung behält sich vor, Kontrollen anzuordnen.

4. Ruhe

Die allgemeinen Ruhezeiten auf dem Camping Seefeld von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind einzuhalten. Die Einhaltung der Ruhezeit gilt ganzjährig. Auch ausserhalb der Ruhezeit ist Lärm zu vermeiden.

Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem gesamten Areal innerhalb des Campingplatzes verboten. Ausser bei Notfällen bleibt die Barriere von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr geschlossen.

5. Motorfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen nur auf der eigenen Parzelle oder auf den offiziellen gebührenpflichtigen Parkplätzen ausserhalb der Schranke abgestellt werden. Die Parkplätze innerhalb der Schranke sind für die Residenzparzellen reserviert, wobei maximal ein Auto oder Motorrad pro Residenzplatz parkiert werden darf. Platzfahrten sind untersagt.

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Areal beträgt 5 km/h (Schritttempo). Diese Einschränkung gilt für alle Verkehrsteilnehmende inklusive Fahrräder, Elektroroller, Skater usw. Das Parkieren von Fahrzeugen auf Wegen, Strassen und Freiflächen sowie das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art auf dem Areal des Campings ist nicht gestattet; hierzu steht die Camper-Station zur Verfügung.

6. Ordnung

Sämtliche Gäste verpflichten sich, die allgemeinen Einrichtungen wie Fahrwege, Abfallentsorgung, Waschanlagen, Sanitär- und Schwimmbadanlagen usw. mit gebührender Sorgfalt und Rücksicht zu benützen. Die Eltern sind dabei für ihre Kinder verantwortlich. Die sanitären Einrichtungen und Räumlichkeiten dürfen nicht als Spiel- und Tummelplatz benützt werden. In allen öffentlichen sanitären Anlagen und Räumen, im Restaurant sowie auf den internen Verbindungswegen ist absolutes Rauchverbot.

Der Mieter hält seinen Platz selbst in Ordnung. Das Ausheben von Wassergräben ist verboten. Am Boden sind anstelle von Plastikplanen luftdurchlässige Matten oder Teppiche zu verwenden.

7. Abwasser/Fäkalwasser

Alle Abwässer müssen in die dafür vorgesehenen Becken entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Strassenschächte geleitet werden. Die Versickerung von verschmutztem Wasser ist untersagt.

8. Zentrale Kehrrichtentsorgungsstelle

Glas, Alu, Pet, Karton und Papier sind in den entsprechenden Einwurfsäulen zu entsorgen. Der Restmüll wird in Säcken gebunden durch die entsprechende Einwurfsäule entsorgt.

9. Feuer/Grillieren

Das Entfachen von offenem Feuern (ausgenommen bei den beiden Grillplätzen) sowie Abbrennen von Feuerwerk aller Art auf dem ganzen Areal ist untersagt. Die öffentlichen Grillplätze im Bereich der Melchaa sind um 23 Uhr sauber und ruhig zu verlassen.

10. Haustiere

In den Mietobjekten sind Haustiere untersagt. Gäste mit eigenen Unterkünften dürfen pro Platz einen Hund halten. Tiere sind immer unter Aufsicht zu halten. Das Mitführen in Sanitäranlagen, ins Restaurant, in die Réception, auf Spiel- und Liegewiesen sowie ins Areal des Schwimmbades ist verboten. Die Halter haben ihre Tiere sauber zu halten und übernehmen jegliche Verantwortung. Die Versäuberung hat ausserhalb des Campingareals zu erfolgen.

Der Kot ist aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Auf dem ganzen Areal des Seefeld Parkes besteht Leinenzwang.

11. Haftung

Jede Haftung für die Beschädigung fremden Gutes fällt an den Verursachenden. Die Einwohnergemeinde Sarnen lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstahl, Sachschäden aufgrund höherer Gewalt sowie Schäden durch Benützung von defektem oder unpassendem Material ab.

Sarnen, 9. März 2011

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli